

# Statuten des Vereins „urholz“

vom 13. Dezember 2005

## Art. 1: Name und Sitz

Unter dem Namen „urholz“ besteht mit Sitz in Urnäsch ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.



## Art. 2: Zweck

Der Verein bezweckt die Produktion und Vermarktung von Holzprodukten, welche auf dem Ruf der Appenzeller Qualität und Innovation basieren und den Mitgliedsbetrieben eine flexiblere Arbeitseinteilung ermöglichen. Der Verein vereinigt im Sinne einer Produktionskette alle Stufen der Holzproduktion. Er fördert die Entwicklung und Erforschung neuer Holzbautechniken und –produkte.

Der Verein kann, sofern es der Vereinszweck erfordert, Grundeigentum erwerben und veräussern.

## Art. 3: Mitgliedschaft

Die Mitglieder, welche sich aus öffentlichen Korporationen, natürlichen und juristischen Personen, unselbständigen Anstalten oder anderen Institutionen zusammensetzen, werden unterschieden in:

Stammmitglieder

und

Partnermitglieder

Die Mitglieder haben das Recht, „urholz-Produkte“ zu erstellen und verpflichten sich zur Einhaltung der entsprechenden Qualitätsvorgaben.

### Abs. 1 Stammmitglieder

Stammmitglieder zeichnen sich durch einen massgeblichen Beitrag zur Erfüllung des Vereinszwecks aus. Sei dies durch finanzielles Engagement, grossen Anteil an Eigenleistung zu Gunsten des Vereins oder durch das Einbringen innovativer, zukunfts- und verkaufsträchtiger Technologie.

Neue Stammmitglieder können nur mit einer 2/3 - Mehrheit der Hauptversammlung aufgenommen werden.

Der Austritt hat durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand zu erfolgen.

### Abs. 2 Partnermitglieder

Partnermitglieder werden von einem Stammmitglied dem Vorstand zur Aufnahme empfohlen. Die Partnermitgliedschaft dient vor allem dazu, projektbezogen zusätzliche Ressourcen und Technologien zeitlich beschränkt einzubeziehen bzw. den Vereinsnutzen einer grösseren Anzahl an Betrieben zugänglich zu machen. Die Partnermitgliedschaft erneuert sich durch die Jahresbeitragszahlung automatisch um ein Jahr. Der Austritt hat durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand zu erfolgen.

Die Partnermitglieder erwerben sich für die Zeit der Mitgliedschaft das Recht urholz-Produkte herzustellen.

## Art. 4: Finanzierung

Der Verein finanziert sich durch den Direktverkauf von Holzprodukten und Provisionen an den an die Stamm- und Partnermitgliedern vermittelten Aufträge.

### Abs. 1 Verkauf von urholz-Produkte

Die urholz-Produkte dürfen nur über den Verein urholz vertrieben werden. Die Produkte sind vom Verein entwickelt worden oder der Verein besitzt die Lizenzrechte auf diesen Produkten. Ein Produktkatalog verschafft über die entsprechenden Holzprodukte einen Überblick.

### **Abs. 2 Provision an vermittelten Aufträgen**

Der Verein erhält für jeden an ein Mitglied vermittelten Auftrag eine Vermittlungsprovision gemäss Schweizerischem Obligationenrecht. Die Provision errechnet sich aus einer prozentualen Beteiligung an der vom Mitglied verrechneten Auftragssumme.

### **Abs. 3 Vereinshaftung**

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen, auf welches die Mitglieder keinen Anspruch haben. Es darf nur für die Verwirklichung des Vereinszwecks verwendet werden. Die Haftung der Mitglieder ist auf die Leistung beschlossener Mitgliederbeiträge beschränkt.



## **Art. 5: Qualitätssicherung**

Urholz-Produkte sind qualitative Holzprodukte, die aus FSC-zertifizierten Wäldern stammen und deren Herkunft und Produktionsweg nachvollziehbar garantiert wird. Dank dem Standortnachweis wird nicht nur ein qualitativ hochwertiges Produkt hergestellt, sondern der Kunde kann das Erlebnis des Rohstoff Holzes über die Produktion hinaus in Form von Standortumschreibungen für „sein“ Holzprodukt erhalten. Die Mitglieder verpflichten sich, die vom Verein vorgegebenen Qualitätsanforderungen zu erfüllen, die notwendigen Daten (wie Standortnachweis, Holzbearbeitung etc.) wahrheitsgetreu zu dokumentieren und entsprechend den anderen Mitgliedern zur Weiterverwendung zugänglich zu machen. Nicht den Qualitätskriterien entsprechende Ware kann ohne Kostenfolge für alle Beteiligten an den produzierenden Betrieb zurückgegeben werden (Mängelware).

Werden durch mehrfach fahrlässiges Verhalten Qualitätsfehler produziert, so kann die Hauptversammlung mit einem Mehrheitsbeschluss den Ausschluss des betreffenden Mitglieds erwirken. Ist der Fehler grobfahrlässig oder sogar vorsätzlich und für den Verein folgenschwer, so kann eine Konventionalstrafe in der Höhe von Fr. 50'000.-- und / oder weitere rechtliche Schritte erwirkt werden.

## **Art. 6 Haftung der Mitglieder**

Die Vereinsmitglieder haften betreffend Qualitätserfüllung im Sinne des Vereinszwecks solidarisch zu gleichen Teilen. Bei Produktmängel haftet der produzierende Betrieb vollumfänglich und kann nicht auf den Verein zurückgreifen.

## **Art. 7: Organe**

Die Organe des Vereins sind:

- a) Hauptversammlung
- b) Vorstand
- c) Rechnungsrevisoren
- d) Qualitätssicherungskommission

## **Art. 8: Hauptversammlung**

Die Hauptversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Ihr stehen die nachfolgenden unübertragbaren Befugnisse zu:

- a) Wahl der Mitglieder des Vorstands, des Präsidenten und der Rechnungsrevisoren
- b) Abnahme der Jahresrechnung
- c) Ernennung neuer Stammmitglieder
- d) Erhebung von Mitgliederbeiträgen
- e) Beschlussfassung über die Statutenänderungen
- f) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
- g) Behandlung von Anträgen, die bis spätestens 30 Tage vor der Hauptversammlung dem Vorstand schriftlich eingereicht werden.

### **Abs. 1 Versammlungsrhythmus**

Die Hauptversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Ausserordentliche Versammlungen finden statt, wenn der Vorstand dies beschliesst oder mindestens eine Zehntel der Mitglieder dies verlangen.

**Abs. 2 Beschlussfähigkeit**

Die Hauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Über Anträge, die nicht gehörig angekündigt worden sind, darf kein Beschluss gefasst werden. Für Statutenänderungen oder für die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder notwendig. Im Übrigen entscheidet das absolute Mehr der Anwesenden.

**Art. 9: Vorstand**

Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten und zwei bis vier weiteren Mitgliedern. Im übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.

**Abs. 1 Amtsdauer**

Die Amtsdauer des Vorstands beträgt vier Jahre

**Abs. 2 Aufgaben und Kompetenzen**

Der Vorstand hat die nachstehenden Aufgaben und Kompetenzen:

- a) Leitung, Koordination und Überwachung der Vereinstätigkeit, soweit diese nicht der Hauptversammlung vorbehalten ist
- b) Aufnahme neuer Partnermitglieder
- c) Wahl einer Geschäftsstelle und Erlass eines Pflichtenhefts, wenn dies erforderlich ist
- d) Festlegen des Provisionsatzes
- e) Einsetzung von Kommissionen und Wahl derer Mitglieder
- f) Abnahme von Jahresberichten und Jahresrechnungen der Kommissionen
- g) Verwalten des Vereinsvermögens, wobei einzelne Teile des Vermögens als separate Fonds zu besonderen Zwecken ausgeschieden werden können
- h) Organisation und Überwachung einer ordnungsgemässen Buchführung
- i) Kauf und Verkauf von Liegenschaften
- j) Vorbereiten und Einberufen der Hauptversammlung
- k) Festsetzung der Entschädigung von Funktionsträgern

**Abs. 3 Beschlussfähigkeit**

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrzahl seiner Mitglieder anwesend ist. Er entscheidet mit dem absoluten Mehr der anwesenden Mitglieder. Beschlüsse können auch auf dem Zirkularweg gefasst werden, sofern kein Mitglied die Behandlung des Traktandums an einer Sitzung verlangt.

**Abs. 4 Zeichnungsberechtigung**

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen. Er regelt die Zeichnungsberechtigung seiner Mitglieder.

**Abs. 5 Delegationsrecht**

Der Vorstand hat das Recht, bestimmte Aufgaben oder Kompetenzen an einzelne Vorstandsmitglieder, die Geschäftsleitung oder an die Kommissionen zu delegieren und die Führung der Unterschrift auf der Delegationsstufe zu regeln.

**Art. 10: Geschäftsstelle**

Der Vorstand setzt eine Geschäftsstelle ein, deren Hauptaufgaben in der administrativen Vereinsführung, der Produktvermarktung, der Qualitätssicherung und der Kontakte mit den Forschungsinstitutionen liegen. Der Vorstand kann ein detailliertes Pflichtenheft erstellen.

**Art. 11: Qualitätssicherungskommission**

Die Hauptversammlung wählt für die jeweilige Amtsdauer des Vorstands mindestens zwei Mitglieder in die Qualitätssicherungskommission. Diese haben die Qualitätsvorgaben gemäss Art. 5 stichprobenweise zu kontrollieren und der Hauptversammlung jährlich über das Resultat entsprechenden Bericht zu erstatten. Die Hauptversammlung ist berechtigt, die Aufgaben der Qualitätskontrolle ganz oder teilweise an vereinsexterne Personen oder Institutionen zu übertragen.

**Art. 12: Mitgliederbeiträge**

Die Stammmitglieder sind beitragsfrei.

Die Partnermitglieder haben einen jährlichen Mitgliederbeitrag von mindestens Fr. 250.-- zu leisten.

**Art. 13: Revision**

Die Hauptversammlung wählt für die jeweilige Amtsdauer des Vorstands zwei Revisoren. Diese haben die Rechnungen des Vereins und allfälliger Kommissionen zu prüfen. Sie erstatten der Hauptversammlung schriftlich Bericht über das Resultat ihrer Prüfungen. Die Hauptversammlung ist berechtigt, die Aufgaben der Rechnungsrevisoren ganz oder teilweise an externe Einzelpersonen bzw. einem berufsmässigen Treuhandinstitut zu übertragen.



**Art. 14: Auflösung**

Die Hauptversammlung kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder die Auflösung des Vereins beschliessen. Im Falle der Auflösung geht das Vereinsvermögen zu gleichen Teilen an die Gemeinde Urnäsch (Forstverwaltung) und an den Kanton Appenzell A.Rh. (Forstverwaltung).

Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 13. Dezember 2005 angenommen und in Kraft gesetzt.

Der Tagespräsident:

Der Protokollführer

Alfred Hohl

Robert Meier